

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

68 (20.10.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 68.

Pforzheim, Samstag den 20. Oktober.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. mit 15 kr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Hofrath Welcker vor Gericht.

(Fortsetzung.)

Wir haben die ganze Anlagenschrift des Staats-Anwaltes unsern Lesern aus verschiedenen Gründen mittheilen zu müssen geglaubt, einmal, damit sie die Anlagepunkte genau kennen, auf die wir im Laufe unserer Abhandlung immer wieder zurückkommen müssen, sodann um ein Gerücht, das sich selbst in Feilblätter, unseres nicht ausgenommen, eingeschlichen hatte, als wäre Hofrath Welcker wegen persönlicher Beleidigung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs selbst, also wegen eines Majestäts-Verbrechens in Anlagestand versetzt worden.

Wir müssen aber dem Anklage-Libell den Aussatz im Zusammenhange nachsenden. Wörtlich dürfen wir dies nicht thun, die Pressfreiheit hat ein Ende; ein Auszug mit andern Worten wird hofentlich erlaubt seyn. Es kommt ja doch fast immer mehr darauf an, wie man etwas sagt, als was man sagt.

Der Aussatz beginnt mit der im Anklage-Libell zuerst angeführten Stelle, wo der Verfasser es bedauert, daß Seine königliche Hoheit auf diese Weise berathen seye. Er deutet auf die kurz verfllossene Zeit zurück, auf die grenzenlose Verehrung und Liebe, die das treue Volk seinem Fürsten für zugestandene politische Rechte gezollt hat, auf die Gesellichkeit des Volkes mitten unter der europäischen Gährung, auf seine Treue, trotz Spott und Zweifel fremder Zeitungen. Bei allen Volks-Versammlungen habe das Wort der Treue, der Verehrung gegen Seine königliche Hoheit ertönt. Beim Hambacher Feste habe kein Badner gesprochen. Aber es scheine, als wolle die besagte hohe Verordnung jene Hambacher Aeußerung wahr machen, daß Treue und Gesellichkeit des Volkes niemals anerkannt würden, und daß nur in der äußersten Bewegung Heil zu finden seye. Die hohe

Verordnung sehe achtbare Bürger-Versammlungen für Pöbelhausen, Volksfreunde und Repräsentanten für Aufwiegler an. Verfassung, Menschenrecht, persönliche Freiheit und ständisches Einwiligungsrecht würden zugleich durch die hohe Verordnung verfehrt. Während in Italien jeder Stegreifversmacher, bei uns jeder Marktschreier zum Pöbel sprechen könne, seye bei uns die Erörterung heilsamer Interessen zwischen würdigen Bürgern untersagt. Mit demselben Rechte könne man noch alles Politisiren mit dem Tode bedrohen. So käme das Volk zur Verzweiflung; verlezende Maaßregeln der Regierungen seyen immer der Grund der Aufstände.

Der Aussatz schließt mit der Erwartung des Retters, die auch als Anklagepunkt in der Anklage angeführt ist.

So zu Wasser gemacht wird dieser Aussatz, dessen leidenschaftliche Wärme, dessen stürmende Sprache ihn hauptsächlich zum Gegenstand der Anklage stempelte, während er sonst als Erörterung einer Handlung der Regierung ruhig der Beschlagnahme entgangen wäre, dem Leser als Bindemittel der einzelnen die Anklage begründenden Stellen dienen.

Das Gerücht, als seye der Verfasser wegen Beleidigung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs selbst vor Gerücht geladen, wurde vielleicht durch die Klageschrift des Staatsprokurators selbst herbeigeführt, welche besagt:

„Der Unterzeichnete will nicht darauf eingehen, wie herabwürdigend es für unsern Fürsten schon an sich ist, ihn schlecht berathen und unglücklich zu nennen.“

Wir müssen gestehen, wir hätten es der Sache für angemessener gehalten, diese Stelle wäre nicht in dem Anklage-Libell erschienen, weil nur Klagepunkte, nicht aber Vorwürfe hierher gehören,

und weil der Angeklagte nur wegen bestimmter Verbrechen bestraft, nicht aber wegen vermutheter Gesinnungen verdächtigt werden soll. Eine Herabwürdigung der Persönlichkeit, die mit der höchsten Würde umgeben ist, die staatsgrundverfassungsmäßig, heilig und unverleßlich ist, die nach der konstitutionellen Idee nie einen Fehler machen kann, wäre eine Beleidigung. Eine Beleidigung des Fürsten ist aber kein Verbrechen. Daß aber kein Verbrechen hier vorhanden seye, hat der Staats-Anwalt selbst gefühlt, indem er sonst den Verfasser deshalb belangt hätte.

Daß aber schlechte Berathung, oder wie es in dem Aufsatz heißt, Kleinlichkeit, Rechtsverachtung und politischer Unverstand der Rathenden, nie ein Vorwurf gegen den Fürsten seyn kann, liegt ebenfalls in der Idee, im Grundgedanken und Wesen der Constitutionen. Der Fürst ist niemals verantwortlich für die Wahl seiner Ráthe, so wenig, als er, wenn er einen fremden Rath annimmt, den unterzeichnenden Ministern der Verantwortlichkeit entbindet. Alle Regierungshandlungen werden als Ausflüsse der Thätigkeit verantwortlicher Minister betrachtet, nur als solche erliegen sie der Erörterung in den Kammern, und, wo das freie Wort erlaubt ist, den Betrachtungen und Angriffen der Presse. Jede Widerlegung einer Regierungsmaaßregel zeigt, daß ihre Urheber nach Ansicht des Widerlegenden nicht gut gerathen haben, daraus geht aber keine Herabwürdigung für das Haupt des Staates hervor, denn selbst die Wahl der unfähigsten Ráthe würde nur diesen auf das Haupt fallen, weil es an ihnen war, anzunehmen oder abzulehnen. Der Fürst ist in Regierungssachen unverleßlich, heilig, nicht er, nur die Ráthe können irren und fehlen.

Freilich ist auch der Ausdruck: unglücklicher Fürst gewählt. Unglück würdigt aber nicht herab. Jemanden für unglücklich halten, ist nicht herabwürdigen. Unglücklich konnte man nennen und nannte man im Jahre 1806 den König von Preußen, als er die Hälfte seines Landes verlor und fremde Willkühr in seiner Hauptstadt Geseze vorschrieb, und Niemand dachte an eine Herabwürdigung. Wenn nun hier, wo freilich ein ganz anderer Fall ist, der Verfasser sich die Liebe eines Fürsten dachte, bei dem der Grundsatz der Volksbeglückung sich so lebendig ausgesprochen hatte, und sich den Schmerz des Volkes, als Folge jener Verordnung dachte, so konnte er wohl annehmen, daß

der Volksschmerz dem Herzen eines guten Fürsten nahe gehe, und so genommen hat der gewählte Ausdruck gewiß nichts Herabwürdigendes. Absicht einer Herabwürdigung geht aber aus dem ganzen Zusammenhange nicht hervor. Doch können wir nicht umgehen, hier zu bemerken, daß es immer geziemender und selbst konstitutioneller ist, bei Erörterungen über Regierungshandlungen, die man nicht loben kann, die Person des Staatsoberhauptes gar nicht zu erwähnen. Nur der Dank des Volkes für Erfüllung seiner Wünsche soll dem Fürsten gehören. Die Klage über das Gegentheil nur die verantwortlichen Ráthe treffen. Abgesehen von der Klugheitsmaaßregel, denen die in konstitutionellen Bestrebungen, nur Jakobinismus und Haß gegen das monarchische Element erblicken wollen, keine Handhabe zu geben, fordert gerade der Constitutionalismus eine strenge Sonderung der heiligen Persönlichkeit des Fürsten von der Regierung.

Die vom Staats-Anwalt gerügte Versündigung am Volke, können wir süglich übergehen. Sünden straft Gott, Vergehen das Gericht.

Eben so den gerügten Ausruf zur Selbsthülfe, da der Staats-Anwalt selbst kein Verbrechen darin finden konnte.

Der Grund der Anklage ist Schmähung der Regierung. Ehe wir diese selbst beleuchten können, müssen die Förmlichkeiten berücksichtigt werden. Wir heben davon nur zwei hervor: die Form des Verfahrens und die Legitimation des Staats-Prokurators zur Erhebung der Klage.

Das nun verstümmelte Badische Pressegesetz, unter dessen Herrschaft der fragliche Aufsatz geschrieben, die 100ste Nummer des Freisinnigen gedruckt worden ist, sagt aber in seinem 58sten Paragraphen:

Die Gerichtsfigung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermist, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

Nach dem Geseze, unter welchem das angebliche Vergehen vorgefallen ist, muß es aber auch beurtheilt werden, nach den gesetzlichen Formen,

welche dort vorgeschrieben sind, muß gerichtet werden; auf Eines, wie auf das Andere hat der Angeklagte ein wohlverordnetes Recht. Die Oeffentlichkeit ist aber bei Verhandlungen über Pressvergehen eine allgemein anerkannte, wesentliche Garantie der Angeklagten, ohne welche jede Pressfreiheit rein illusorisch ist. Sie ist um so wesentlicher, wo das Schwurgericht zur Aburtheilung fehlt.

Nun ist freilich das junge Pressgesetz durch eine noch jüngere Verordnung in seinen wesentlichen Theilen zernichtet worden. Die Verordnung, als solche, kann kein Gesetz aufheben; nehmen wir aber an, die Verordnung gelte für ein provisorisches Gesetz — und provisorische Gesetze können ohne Mitwirkung der Kammern nach der Verfassung erlassen werden — so kann das neue Gesetz, welches die Oeffentlichkeit aufhob, nicht rückwirkend angewendet werden; es kann so wenig rückwirkend angewendet werden, als die Censur. Wie es faktisch unmöglich wäre, die zur Zeit der freien Presse erschienenen Zeitschriften nachträglich zu censiren, so ist es, unserer rechtlichen Ueberzeugung nach, rechtlich unmöglich die Aufhebung der Oeffentlichkeit auf die Aburtheilung eines vor dem 28. Juni begangenen Pressvergehens. Ein Erkenntniß, das aber nicht in den gesetzlichen Formen erlassen ist, kann nach unserm Dafürhalten nicht rechtsgültig seyn. (Fortsetzung folgt.)

Das französische Ministerium.

Endlich ist das Ministerium gebildet. Die Vermuthungen, womit sich die Journale erschöpften, sind zum Theil bestätigt, zum Theile widerlegt. Die Doktrinärs haben wieder einmal die Portefeuillen erbeutet, der kriegsberühmte Marschall Soult steht an der Spitze, aber das System vom 13. März 1831, der Juste milieu, wird gelten, nach wie vor.

Chef der Ministerrathes ist Marschall Soult. Sein Grundsatz ist der Ruhm Frankreichs. Nebenbei aber hat er große Freude an den natürlichen Grenzen, das ist verdollmatschet, an der Einverleibung des linken Rheinufers und Belgiens mit Frankreich. Doch hat er in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Gerichtshöfe, die General-Prokuratoren, die See- und Departemental-Präfekten sich erklärt, das Heil Frankreichs seye nur von dem Systeme seines Vorgängers zu erwarten. Er will also Periers rechte Mitte beibehalten, Ordnung im Innern, Friede

gegen Aussen erhalten, die Faktionen unterdrücken, und droht namentlich den Karlisten, wenn sie sich wieder regen wollten, strenge Strafe an. Perrier hat die Karlisten etwas zu vornehm verachtet, und sich desto mehr vor den Republikanern verwahren zu müssen geglaubt. Schließlich spricht der neue Premierminister in diesem Rundschreiben aus, daß alle seine Handlungen sich auf den Ruhm Frankreichs bezögen. Dieß ist noch ein Wort aus der alten Napoleonischen Schule, aus der Zeit, wo die Freiheit am Ruhme die Flügel versengt hatte.

Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten tritt Herzog von Broglie ein. Ein Doktrinär; ist auch schon da gewesen. Er hat die Erbllichkeit der Pairswürde sehr lebhaft vertheidigt; daher sein großer Anhang in der Pairskammer. Dieß und das freundschaftliche Verhältniß, in welchem er zu den fremden Gesandten und Diplomaten steht, hat ihm das Portefeuille verschafft. Sein Vorgänger, der trozige General Sebastiani, der an dem Falle von Warschau so große Freude hatte, hat die angebotene Pairswürde ausgeschlagen, weil er seine Eigenschaft als Deputirter beibehalten will.

Minister des öffentlichen Unterrichts ist Herr Guizot, der gelehrte Doktrinär Guizot, der auch am Juli-Ministerium Theil hatte. Sein Freund Broglie, der ohne ihn nicht Minister werden wollte, hat ihn hereingebracht. Er vertraute hauptsächlich auf Guizots Rednertalent, das er der Kammer gegenüber entwickeln wird. Da aber Guizot Protestant ist, so hat eine vornehme Dame ein Uergerniß genommen, wenn er das Ministerium des Cultus zu dem seinigen erhielte. Dieses ist daher dem Justizminister als Zugabe und Supplement-Ministerium übertragen worden. Zu Guizots Geschäftskreis gehören aber lauter Dinge, denen der gelehrte Mann gewachsen ist, nämlich die gelehrten Anstalten, das königliche Institut, das Museum der Naturgeschichte, das Collegium von Frankreich, die öffentlichen Bibliotheken.

Minister der Justiz und der Cultus ist Herr Barthe, welcher bei der Nation nicht sehr beliebt ist und in Paris Insulten, in Toulon Raketen erlebt hat.

Minister des Innern ist für Herrn von Montalivet, der mittlerweile neun und zwanzig Jahre alt geworden ist, der eben so alte, oder wenn man will, junge, Herr Tiers. Erfahrungsmänner,

Anciennitätsritter und dergleichen Leute werden ihm das sehr übel nehmen. Der neue Minister ist vor wenig Jahren arm nach Paris gekommen, und reich geworden, nicht durch Protektion oder Damengunst, sondern durch die Erzeugnisse seiner Feder. Er schrieb aber nicht etwa im Solde einer Partie. Er schrieb eine Geschichte der Revolution, von der man immer gerne las, bis man sie selbst machen konnte, und gründete, als der saubere Polignac das Staatsruder in die Krallen nahm, den National, ein liberales Zeitblatt.

Minister der Finanzen ist Herr Humann. Handelsminister ist Graf Argout geblieben; er hat aber zu seinem Ministerium auch noch eine Zugabe bekommen, nämlich die Präfekten, Unterpräfekten, Generalsekretäre, Präfekturräthe und Maires sind ihm unterstellt worden. Er hat die Departemental- und Bezirks-Räthe einberufen zu lassen. Er die Gesetze über das Departemental- und Municipal-Wesen zu vollziehen. Dabei gehören auch die öffentlichen Arbeiten zu seinem Bereiche.

Als Seeminister ist Admiral Rigny erhalten worden. Er ist nur mit schwerer Mühe dazu bezogen worden.

Uebrigens sind seit der Ministerernennung noch sechzig Ordonnanzen erlassen worden, worinnen sechzig neue Pairs ernannt und einige austretende Minister mit der Pairchaft getrübt werden.

Zeitereignisse.

Deutsche Bundesstaaten.

Baden. Pforzheim, den 16. Okt. Se. königliche Hoheit der Großherzog gerubten heute unsere Stadt mit einem Besuche zu beehren. Nachdem Höchst dieselben die römischen Alterthümer im Hagenschiefswalde besucht hatten, betrachteten Sie die nun wieder hergestellte schöne Schloßkirche, die neuerdings durch Glasmalereien am hintersten Fenster des Chores, das Wappen des Hauses Baden aus fünf verschiedenen Zeiträumen, nämlich den Jahren 1250, 1460, 1515, 1803 und 1830, darstellend, eine neue Erde erhalten hat.

Höchst dieselben gerubten eine Deputation der Bürgerschaft huldreich zu empfangen und zur Tafel zu ziehen, und verließen erst gegen Abend unsere Stadt.

In Braunschweig hat der Ausschuss zur Beratung des Verfassungs-Entwurfes die Deffentlichkeit der Verhandlungen in die Verfassung aufgenommen. Dem nächsten Landtage soll es überlassen bleiben, sie zu realisiren, wie er es für gut findet.

Die zweite Kammer der Landstände des Königreiches Hannover hat des Kapitels über die Unterthanen neuerdings verhandelt. Politische und bürgerliche Rechte hängen von der Eigenschaft des Staatsbürgerthums ab. Es

wird durch Geburt und erlangtes Indigenat erworben und geht durch Auswanderung verloren. Zu den Kriegs- und Staatsdiensten ist jeder gleich verpflichtet. Ausgenommen sind die Prinzen des Königshauses und die Standesherren.

Den Befennern der evangelischen und katholischen Kirche stehen gleiche politische und bürgerliche Rechte zu. Dieses liegt schon im Bundes-Grundgesetz. Den Anhängern anerkannter Sekten stehen Privat-Notresdienst und bürgerliche Rechte zu. Die Befugnis zum öffentlichen Notresdienste und politische Rechte kann ihnen nur der König ertheilen. Der Abgeordnete Professor Saalfeld von Göttingen verlangte Gleichheit. Er wurde damit wiederlegt, daß den Sekten bürgerliche Rechte ertheilt seien, politische Rechte aber nur denen in vollem Maße gebühren, die sich den entsprechenden Pflichten z. B. Eid, Kriegsdienst, nicht entziehen.

Heilkunde.

(Eingesandt.)

Professor Dr. Dertel in Auebach liefert in No. 70 des Allgemeinen Anzeigers und Nationalzeitung der Deutschen einen höchst interessanten Aufsatz, über Heilung der Cholera mit kaltem Wasser, wovon hier ein Auszug folgt.

Eine preussische Gemeinde hat die Cholerafranken unter sich selbst, ohne Arzthülfe, theils nur mit Kamphergeist, theils mit Brunnenwasser behandelt und von 80 Cholerafranken über 60 gerettet.

Hofrath Dr. Hanemann in Cöthen, der berühmte Vereinfacher der 999 Arzneimittel, hat in der Cholera bloß Kamphergeist verordnet; indessen muß der Gebrauch unter ärztlicher Leitung geschehen, da Kampher ein scharfes, leicht gefährlich werdendes Arzneimittel ist.

Anderer geschickte und erfahrene Aerzte haben eine Menge ungleichartiger Arznei- und Hilfsmittel wider die Cholera gebraucht, als: Aderlaß, Blutegel, China, Chlor, Calomel, Laudanum, Opium, Wisnuth etc. haben hier und da Viele geheilt, noch mehrere aber nicht — meist starb die Hälfte.

Inzwischen ist in jedem Orte das einfachste, unschädlichste, gefahrloseste, heilkräftigste Naturmittel gegen die Cholera zu finden.

Es ist das kalte frische Wasser!

Das frische Brunnenwasser, ganz allein und reichlich wider die Cholera gebraucht, hat bis daher in Galizien und Oesterreich, Lemberg, Wien und Berlin etc. Wunder gethan; es ist das einfachste und gefahrloseste Gesundheits- und Genesungsmittel. Mehrere Aerzte haben das kalte Wasser frisch vom Brunnen weg, ja eiskalt, ja mit Eis vermenget, ja in ganzen Eiszapfen, wie es die Umstände erfordern, sowohl in leichten

und noch mehr in schweren Fällen angewendet und die leidende Menschheit damit gerettet.

Ärzte in Wien haben sich die Cholera bloß durch kalt Wasser wegzuwaschen; viele andere, die diese Heilmethode an sich nicht anwandten, starben; ein Kemberger Chirurg, der von der Cholera heftig befallen war, hat sie durch reichlichen Genuß kalten Wassers weggetrunken; ein russischer Landmann, der auf der Gasse plötzlich cholertisch wurde, begab sich in das nächste Haus, trank in drei Stunden 16 Maas frisches Wasser und lehrte nach zehn Stunden wieder frisch und gesund nach Hause.

Die Landleute in mehreren Ortschaften Galliziens, die mit der Cholera befallen waren, entließen den aufgedrungenen Arzneien und warmen Getränken, flüchteten sich in einsame Quartiere, tranken dort nur reichlich kaltes Wasser, und haben nach zwei, drei Tagen sich wieder ganz gesund sehen lassen.

Wir Deutsche gebrauchen nicht, wie die Perser und sonstige Asiaten, gewaltsame Uebergießungen und Stur-bäder von kaltem Wasser, wir brauchen nur reichlich frisches Wasser zu trinken, und wo es nöthig ist, uns mit frischem Wasser tüchtig und anhaltend zu waschen und einzureiben. Wenn wir viel frisches Wasser trinken, so erfrischt und belebt es im Leibe alle Eingeweide, Herz, Lunge, Leber &c., und führt mittelst des Harnes alles Verdorbene mit hinaus, und wenn wir uns mit frischem Wasser waschen, so dringt das Wasser besser, als der feinste Spiritus, durch die feinsten Hautöffnungen, erfrischt und belebt die ganze Blut- und Saftmasse, und führt durch Ausdünstung und Schweiß alles Verdorbene aus dem Leibe heraus.

Vor der Cholera kann man sich gar leicht sichern, wenn man den Tag über viel frisches Brunnenwasser trinkt und nicht vielerlei unter einander hinein isst, den Unterleib warm hält, sich viel in freier Luft bewegt und sich wenigstens Einmal die Woche den ganzen Leib mit frischem oder doch lauem Wasser abreinigt.

Der erste Anfall der Cholera ist durch reichliches Wassertrinken sogleich zu beseitigen; der zweite stärkere Anfall bedarf schon dazu kalter Waschungen und Einreibungen, Abspülungen und Umschläge, um Durchfall, Erbrechen, Krämpfe &c. in kurzer Zeit zu entfernen; der dritte und stärkste Anfall, wo Narmorkälte, Pulslosigkeit, Steif-

heit, Todtengesicht &c. vorhanden ist, kann ebenfalls durch verstärkte Waschungen und Reibungen beseitigt werden, und somit können mit frischem Wasser Sterbende, ja Scheintodte noch gerettet werden, wie vielfache Erfahrung gelehrt hat.

Wer das frische Wasser gebraucht, soll nicht noch nebenbei Arznei einnehmen, denn diese würde die Wasserkraft schwächen und nur langsam und ungewiß zum Ziele der Genesung führen. Das frische Wasser muß ganz allein reichlich und in vollem Maße angewendet werden, und wenn es einem anfänglich noch so unbehaglich dabei ist, ja nicht nachlassen, vielmehr zusehen und beharrlich fortsetzen; es muß dann gute Wirkung thun. Wer aber statt des frischen Wassers lieber Kampher gebrauchen will, der sene damit ja vorsichtig, denn er ist für die Lebensgeister zu scharf und kann leicht die Sinne betäuben; man gebrauche ihn ja nicht ohne den Beirath eines Arztes.

Der Gebrauch des kalten Wassers ist in allen Liebesnöthen, obschon nur ein einfaches und gemeines Mittel, dennoch das vorzüglichste.

Wasser ist die göttliche Naturarznei, die einzige Universalmedizin auf der Welt und geeignet zu Wunderkuren.

Die Wasserheilkunde überhaupt würde für das, oft so weit von Ärzten entfernte und verlassene Landvolk besonders wohlthätig seyn, wenn Ortsgeistliche sie erlernen und ausüben wollten; wohl hat es schon solche, die Leibes- und Seelen-Ärzte zugleich sind; möge es Nachahmung finden!

Bis hierher der Auszug von Professor Dr. Dertels Bericht über Heilung der Cholera mit frischem Wasser. Wer an Podagra leidet, lese das Cadet Devaud'sche Werkchen über Heilung dieser Krankheit mittelst dem Genuße kalten Wassers, gebrauche es vorschriftsmäßig unter ärztlicher Berathung und seye der Radikal-Heilung versichert. Dieß aus Erfahrung eines damit Geheilten!

Landwirthschaftliches.

Der Flachsz- oder Leinbau.

(Schluß.)

Nächst dem Felde kommt auf den Samen sehr viel an. Derselbe muß ganz rein, schwer

und glänzend hellbraun seyn. Der Rigaer Same ist der beste, wenn er von vertrauten Leuten gekauft wird. Er ist auch theurer, aber der Ertrag ersetzt Alles. Zwei Mal hinter einander säe man nie in einer Gegend denselben Samen, weil er leicht ausartet. Jedes Jahr frischen Samen einkauft, ist am zuträglichsten. Daß der Same recht rein sey, ist eine Hauptsache. Wer nicht zu viel anbauen will, wird wohl thun, wenn er den Samen schon im Spätjahr einkauft und ihn, nachdem er gut gesiebet ist, in den langen Winterabenden von seinen Leuten durchlesen läßt, denn auf diese Art bringt man am leichtesten den so schädlichen Samen der Flachsseide — *cuscuta* — heraus. Je dichter der Same gesät wird, desto besser. Den Lein kann man eigentlich nicht zu dicht säen.

Folgt nach der Saat bald ein warmer Regen, so wird der Lein schön gleich und dicht aufgehen und heranwachsen. Ist er ungefähr 3 Zoll hoch, so muß er bei trockenem Wetter sorgfältig gegätet werden, daß nirgends mehr ein Unkraut zu finden ist; denn diese Pflanze leidet gar zu leicht durch Unkraut.

Nun kann man den Lein sich selbst überlassen, und ist die Witterung nur ein wenig günstig, so wird er schön heranwachsen.

Da ihm Windstürme und Schlagregen, wenn er bereits aufgeschossen ist, noch häufig Schaden verursachen, so ist gut, wenn man den Lein gerade vor der Blüthe landert. Dieß geschieht entweder durch leichte Stäbe, die man in Entfernungen von 3 zu 3 Schritten, einen Fuß hoch über der Erde, quer über den Acker bindet; oder durch entlaubtes dünnes Reis, das man auf dem Acker herumsteckt, damit der Lein einen Anhalt hat. Gut ist es auch, wenn man den Lein so ins Hafersfeld säet, daß er auf der Wind- und Wetterseite einen Haberacker hat, der die Stürme abhält.

Gegen Ende Juli, oder Anfangs August fängt der Lein an zu reifen, das heißt, die Stengel verlieren die Blätter, die Samenkapseln werden trocken und weißgelb und der Same darin hat eine schöne glänzende hellbraune Farbe. Nun ist es Zeit, daß man den Lein an einem schönen Tage ausziehe und, nachdem das Reis vom Landern ausgezogen ist, ihn in Schranken auf die Erde lege, damit er recht abtrockne.

Nach zwei oder drei Tagen, bei gutem Wetter, wird er in Bündeln gebunden, in die Scheune gebracht und an Riffeln geriffelt, damit die Samenkapseln von den Stengeln frei werden.

Diese Samenkapseln legt man nun auf einen luftigen Speicher, wo es keine Mäuse hat, bis man sie ausdreschen und den Samen auf der Windmühle oder durch Werfen und Sieben pugen will.

II. Benutzung.

Den Samen braucht man zu Del und die Kapseln kann man unter das Viehfutter mengen.

Die von den Samenkapseln durch Riffeln befreiten Stengel bringt man auf ein sonniges, jedoch der ersten Morgensonne nicht ausgesetztes Stoppelfeld, oder auf eine trockene, frisch abgemähte Wiese und breitet sie, reihenweise, dünne aus. Nach 4 bis 5 Wochen ist der Bast an den Stengeln aufgesprungen und löset sich leicht ab. Nun ist es Zeit, daß man die Stengel mit einem Rechen sorgfältig aufhebe und in Bündeln an der Sonne noch recht abtrocknen lasse. Hierauf bringt man sie nach Hause, verwahrt sie an einem trockenen Orte, bis man das Brechen vornehmen will, wodurch das Holzigte von dem Baste absondert wird.

Wer schönen weißen Flachs erhalten will, bewahre, nach dem Riffeln, die Stengel an einem luftigen trockenen Orte, bringe sie im Februar auf eine trockene Wiese und breite sie aus. Bis Ende März hat nun Schnee und Regenwasser den Bast so gebleicht, daß er ganz weiß und leicht von den holzigten Theilen abzusondern ist. An einem trockenen sonnigen Tage wird er dann eingebracht und gebrochen.

Dieser Flachs hat zwar ein schönes weißes Ansehen, fällt aber viel leichter ins Gewicht.

Die Wasserröhlung, wie man sie mit dem Hanf vornimmt, scheint dem Lein nicht gut zu bekommen.

Soll der von holzigten Theilen gereinigte Flachs recht schön und zart werden, so ist es gut, wenn man ihn eine kurze Zeit, unter häufigem Wenden, auf die Hanfreibe bringt.

Wird er nun von tüchtigen Leuten gut und sorgfältig gehechelt — die Weber, welche auf dem Lande das Hecheln gewöhnlich vornehmen, taugen nicht dazu — so gibt es ein Gespinnst, das dem Niederländer nicht nachsteht und gewiß gerne eingekauft wird.

Nun auch noch eine Berechnung auf den Raum von 40 Quadrat-Ruthen.

Der Zins des im Acker stehenden Kapitals beträgt	5 fl. —
Steuern davon ungefähr	— 38 fr.
Dung 2 Wagen à 2 fl.	4 fl. —
Pferch	1 fl. —
3 Mal Aekern und Eggen à 40 fr.	2 fl. —
Der Same 1 Simri	2 fl. —
Das Gäten 1 Person 2 Tage	— 36 fr.
Das Rupsen 2 Personen 1 Tag	— 36 fr.
Das Einheimsen und Rüffeln	1 fl. —
Das Dreschen der Samentapseln	— 36 fr.
Das Brechen	1 fl. 30 fr.
Das Hecheln	1 fl. —

19 fl. 56 fr.

Ertrag:

Samen 8 Simri à 1 fl. 12 fr.	9 fl. 36 fr.
Flachs 50 Pfund à 30 fr.	25 fl. —
Berg 40 Pfund à 4 fr.	3 fl. 20 fr.

37 fl. 56 fr.

davon ab Auslagen 19 fl. 56 fr.

Reiner Gewinn vom Viertel Acker 18 fl. —

Bezirk Pforzheim.

Gemeinderath's-Bekanntmachung.

[Bekanntmachung.] Bei der abgehaltenen Bürger-Versammlung wurde die Zahl der Gemeinde-Rath's-Mitglieder, außer dem Bürgermeister auf zwölf festgesetzt.

Folgende hiesige Bürger, worunter sämtliche Mitglieder des aufgelösten Gemeinde-Rath's sich befinden, haben bei der Gemeinde-Rath's-Wahl die meisten Stimmen erhalten und die Annahme der Stellen ausgesprochen:

- Herr Friedrich Unterecker, Bierbrauer.
- „ Wilhelm Dittler, zum Schwert.
- „ Jakob Hohnloser, zur Schwane.
- „ Friedrich Becker, Rothgerbermeister.
- „ Peter Dittler, Bijouterie-Fabrik-Inhaber.
- „ Wilhelm Fug, Seilermeister.
- „ Georg Heinz, zum Anker.
- „ Karl Gällich, Bijouterie-Fabrik-Inhaber.
- „ Friedrich Wigenmann, Kaufmann.
- „ Johannes Würtle, Schiffer- und Fäbierzunft-Vorsteher.

Herr Joseph Schwarz, Stadt-Berechner.
„ Ludwig S. Zinkenstein, Tuchfabrik-Inhaber.

Die über diese Wahl geführten Protokolle können den 22., 23. und 24. d. M., jeden Tag, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden.

Pforzheim, den 18. Oktober 1832.

Bürgermeisteramt.

Lenz.

vd. Rath'schreiber

Weiß.

Versteigerungen:

[Stadt-Beleuchtung.] Die Beforgung und Unterhaltung von 30 Stück Stadtlaternen wird Mittwoch den 24. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die Bedingungen können bei der Rath'schreiberei eingesehen werden; auch geschieht deren Eröffnung vor der Versteigerung.

Pforzheim, den 18. Oktober 1832.

Bürgermeisteramt und Gemeinderath.

Lenz.

[Versteigerung von Schreinerarbeit.] Nächsten Montag den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, wird in dem hiesigen Schulhause die Fertigung eines Fußbodens in die teutschen Knabenschule, versteigert.

Die Bedingungen werden bei der Steigerung selbst bekannt gemacht.

Pforzheim, den 18. Oktober 1832.

Bürgermeisteramt und Gemeinderath.

[Kost-Versteigerung.] Mit der Kostabgabe im Karl Friedrich-, Leopold-, Bürger-Hospital und Pfründnerhause dahier wird nächsten Montag den 22. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, eine nochmalige Versteigerung auf dem Rathhause vorgenommen, wozu man die Liebhaber einladet.

Die Hospital-Verwaltung.

(1) [Versteigerungen.] Auf diesseitigem Verwaltungs-Bureau werden nachstehende Arbeiten und Lieferungen durch öffentliche Abstreichs-Versteigerung auf ein weiteres Jahr in Accord gegeben, als:

- 1) Donnerstag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, die Fertigung der Schuhflückereiarbeiten;
- 2) Samstag den 27. d. M., Vormittags 11 Uhr, die Lieferung des Strohbedarfs;

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Pforzheim, den 16. Oktober 1832.

Großherzogl. Siechenhaus-Verwaltung.

Hölzlin.

(2) [Haus-Versteigerung.] Das zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Uhrenma-

Herr Georg Christian Gosger dahier, gehbrige zweistöckige Bohnhaus in der Scheurengasse, neben Schuhmacher Malthaner und Stricker Martin, wird der Erbvertheilung wegen, Montag den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause, mit Vorbehalt obervormundschastlicher Ratifikation der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Pforzheim, den 15. Oktober 1832.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Dennig.

(2) Bruchsal. [Kost-Versteigerung.] In Folge höherer Verfügung wird zur nochmaligen Versteigerung der Kost für die Gefangenen in hiesiger Anstalt auf das Jahr vom 1. December 1832 bis dahin 1833 anderweite Tagfahrt auf Montag den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Die Liebhaber werden hieszu mit dem Anfügen eingeladen, daß jeder Steigerungslustige durch amtlich legalisirte Urkunde ein reines Vermögen von 2000 fl. bei der Verhandlung nachzuweisen, im Fall einer Gutsprache aber der Bürge ein auf gleiche Art beglaubigtes Zeugniß über gedachten reinen Vermögensbetrag ebenfalls an der beraumten Tagfahrt dahier zu produciren habe. Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Versteigerung, auf Verlangen aber auch vor solcher bei diesseitiger Verwaltung eröffnet.

Bruchsal, den 12. Oktober 1832.

Großherzogliche Sucht- und Correctionshaus Verwaltung.

[Bekanntmachung.] Wir sind ermächtigt, öffentlich bekannt zu machen, daß mit den beiden am Dienstag und Freitag Abends von hier nach Stuttgart fahrenden *P a c k w a g e n* auch eine, oder zwei *P e r s o n e n* um die geringere Fare von 25 fr. pr. Postmeile befördert werden können, was dormalen für eine Person, mit Einschluß der Scheingebühr und von 40 Pf. portofreiem Gepäck, von hier bis Karlsruhe 1 fl. 36 fr., bis Stuttgart 2 fl. 51 fr. beträgt.

Pforzheim, den 14. Oktober 1832.

Großherzogl. Postverwaltung.
Becker.

Privat = Anzeigen.

(1) [Waarenlager-Verkauf.] Wegen Ankauf des Langensteinbacher Bades und der dort mit dem Frühjahr beginnenden Feinwandbleiche, verbunden mit zwei andern Fabrikgeschäften, deren Einrichtungen mich jetzt schon in Anspruch nehmen, bin ich veranlaßt, zwar hier wohnen bleibend, meine Detailhandlung aufzugeben, daher

ich mich beehre, ein verehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum hiedon in Kenntniß zu setzen mit dem Bemerken, daß ich mein vollständig assortirtes, in No. 60 und 62 dieser Blätter schon näher bezeichnetes Ellenwaaren-Lager zu den Ankaufs- und, wo es erforderlich, unter den Fabrik-Preisen ungehandelt von heute an abgebe, übrigens auch geneigt wäre, mein ganzes Waarenlager mit Vermietung meiner untern Geschäftswohnung an einen Liebhaber unter billigen Bedingungen zu überlassen.

R. Deimling.

[Empfehlung.] Einem verehrungswürdigen Publikum mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich nun mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikel, besonders in Saphir und Hamburger Wolle, in Seide und Leine-Stramin, ganz ächten Spitzen, allen Gattungen Strickwolle, in Seide und Knöpfen aller Art, so wie noch mit vielen, hier nicht bemerkten Artikeln sehr gut sortirt bin, und bitte, unter Zusicherung der billigsten Preise, um geneigten Zuspruch.

Karl Wilh. Güttinger,
Knopfmacher.

(2) [Lehrlingsstelle-Gesuch.] Für einen jungen Menschen von 17 Jahren, für dieses Alter ziemlich erwachsen, mit vielen Geistesanlagen, insbesondere zu mechanischen Arbeiten, mit einem freundlichen Aeuffern, und der eine gute Erziehung auf dem Lande genossen hat, wird eine Stelle als Lehrling ohne Lehrgeld in einem guten Hause in der Stadt Pforzheim, bei rechtschaffenen christlichen Leuten gesucht. Er würde sich vorzüglich in eine Handlung, in eine Zuckerbäckerei, Hornbrecherei, oder sonst ein anständiges Geschäft, welches Geschicklichkeit erfordert, eignen.

Wer von den verehrlichen Pforzheimer Einwohnern etwa Lust hat, diesen jungen Menschen aufzunehmen, beliebe seine Erklärung schriftlich bei der Redaction dieses Blattes unter der Adresse C. S. abzugeben, welche erbödig ist, sie an Ort und Stelle zu befördern.

[Geldanerbieten.] Schlossermeister W. Pegau hat fl. 200 gegen gerichtliche Versicherung an hiesige Einwohner auszuleihen.

[Wohnung.] Im Kummer'schen Hause ist eine gut heizbare Wohnung gegen die Brödingen-Strasse zu vermieten, die in etwa 8 Wochen bezogen werden kann.

[Bücher.] Den verehrlichen Bestellern der Höchstwichtigen Weissagungen über die großen Begebenheiten, die sich in den Jahren 1832 — 1836 ereignen werden, zeige ich hiermit ergebenst an, daß wieder Exemplare zu 18 fr. zu haben sind.

J. M. K a s, Wittwe.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kichle.

Verleger und Drucker: B. F. Katz.